

Eltern- und Freundeskreis der Adolf-Reichwein-Schule e. V.

Grundschule und Schule für Erziehungshilfe

Eltern- und Freundeskreis der Adolf-Reichwein-Schule,
Bugginger Straße 83, 79114 Freiburg



Bugginger Straße 83
79114 Freiburg
Tel. (0761) 201 – 7501
Fax (0761) 201 - 7418
efk@ars-fr.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Freundeskreis der Adolf-Reichwein-Schule e. V.“, er hat seinen Sitz des Vereins in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR 1116 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule und ihrer Schüler im Bereich der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit der Schule,
- Pflege der Schultradition,
- Anregung des kulturellen Lebens im Stadtteil,
- Aufführung von Theaterveranstaltungen,
- Hilfemaßnahmen für bedürftige Schüler,
- Betreuung von Schülern im Rahmen der schulischen Angebote mit den Fördermitteln Dritter,
- Anschaffungen und Maßnahmen, die die Schule und ihre Arbeit fördern und unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Vermögensvorteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden: Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler der Adolf-Reichwein-Schule, Freunde der Schule, sowie juristische Personen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Anteiliger Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im 4. Quartal des Kalenderjahres fällig. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- bis zu fünf Beisitzern,
- dem Vorsitzenden des Elternbeirats,
- dem Schulleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten einzeln. Der Schriftführer und der Kassenwart vertreten jeweils gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind überlappend festzulegen. Gemeinsam zu wählen sind: der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der Regel im 4. Quartal des Jahres. Die Einladung dazu hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Beschlussfassung über Satzungsänderung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben, die Auflösung des Vereins mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird. Die schriftliche Einladung kann kurzfristig erfolgen. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer bzw. dessen Vertreter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden also nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Adolf-Reichwein-Schule.

Freiburg im Breisgau, den 13. Januar 2012